



Verband der Kantonalen Zentralbehörden Adoption (VZBA)

L'Association des autorités centrales cantonales en matière d'adoption (AACA)

L'Associazione delle autorità centrali cantonali in materia di adozione (AACA)

In der Schweiz geborene Kinder, die nach der Geburt zur Adoption frei gegeben werden

Aufgaben Beistand, Beiständin, Vormund oder Vormundin

Vorbemerkung: Die Aufgaben der Mandatsperson haben sich nach den Aufträgen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu richten. Der folgende Prozessablauf ist idealtypisch und variiert je nach Auftrag der KESB.

Prozessschritte

Vor der Geburt (oder unmittelbar nach der Geburt)

1. Sicherstellen, dass eine Begleitung der werdenden Eltern (werdende Mutter) stattfinden kann. Information über die rechtliche Situation. Haben die werdenden Eltern (werdende Mutter) Wünsche betreffend die künftigen Adoptiveltern, so sind diese schriftlich festzuhalten.
2. Umsetzung des KESB-Auftrags.
Insbesondere sind folgende Aufgaben zu erfüllen:
 - Vorbereiten einer Vollmacht, damit das Kind nach der Geburt in eine Übergangs-Pflegefamilie oder einer Institution platziert werden kann. Die Vollmacht ist von den werdenden Eltern (der werdenden Mutter) zu unterzeichnen.
 - Übergangs-Pflegefamilie oder Institution suchen (möglichst schon vor der Geburt) und mittels Vereinbarung verpflichten;
 - Sicherstellen, dass das Spital oder das Entbindungshaus über die bevorstehende Geburt informiert wird und Instruktion über das Thema Adoption erhält;
 - Vom medizinischen Personal, das mit der Geburt zu tun hat, Gesundheitsinformationen über das Kind und seine Eltern (Mutter) einholen;
 - Sicherstellen, dass die notwendigen Kinderbelange, wie Namensgebung, Kontaktgestaltung der Eltern (Mutter) nach der Geburt sowie allfälliger Vertrauenspersonen (z.B. Familienangehörige) organisiert werden;
 - Versicherungsfragen, insb. Krankenversicherung für das Kind klären, Vertrag abschliessen;
 - Finanzierung der Übergangs-Pflegefamilie, der Krankenversicherungskosten und weitere finanzielle Aspekte klären und regeln;
 - Weitere Aufgaben gemäss KESB-Beschluss erfüllen.

Nach der Geburt

3. KESB über die Geburt informieren (ergänzend zu den gesetzlichen Mitteilungspflichten).
-

Prozessschritte

4. Schnellstmöglicher Besuch der Mutter (im Spital). In Absprache mit der KESB die Eltern (die Mutter) über die nächsten Schritte informieren und allfällige weitere Aufgaben erfüllen, namentlich
 - Kontakt herstellen, Wünsche für das Kind eruieren;
 - Vollmacht zur Unterbringung des Kindes in einer Übergangs-Pflegefamilie unterzeichnen lassen;
 - Information über Rechte und Pflichten, insb. Zustimmung zur Adoptionsfreigabe (frühestens 6 Wochen nach der Geburt möglich) und Widerrufsmöglichkeit (während 6 Wochen ab Zustimmung möglich) sowie die Möglichkeit, das Kind während dieser Zeit besuchen zu können;
 - Allfällige finanzielle Verpflichtungen besprechen;
 - Klären der Vaterschaft, sofern dies Teil des Mandats ist;
 - Regelung des Aufenthaltsstatus, sofern dieser durch die Eltern (die Mutter) nicht bereits gegeben ist;
 - Weitere Abmachungen treffen.

5. Wochenbett-Begleitung der Mutter sicherstellen (sofern nicht durch das Spital erfolgt) sowie eine weiterführende fachliche Begleitung der Eltern (der Mutter), sofern eine solche nicht bereits vor der Geburt eingerichtet wurde. Mit der Begleitperson federführend die Rollen klären und Aufgaben abgrenzen

6. Übergabe und Aufnahme des Kindes in die Übergangsfamilie organisieren.
7. Ablauf und Kompetenzen für allfällige Besuche der Eltern (der Mutter) beim Kind festlegen und den Beteiligten kommunizieren.

8. Organisation der Zustimmung zur Adoptionsfreigabe (frühestens 6 Wochen nach der Geburt möglich) zuhanden der zuständigen KESB (Art. 265a Abs. 1 ZGB) oder bei Fehlen dieser Zustimmung: Bei KESB Antrag auf Absehen von der Zustimmung der Eltern, gemäss Art. 265c ZGB und Errichten der Vormundschaft gemäss Art 327a ZGB stellen.

9. Übernahme der Vormundschaft (Art. 327a ZGB).

10. Anfordern einer Auswahl von Dossiers geeigneter Adoptiveltern, die über die notwendige Eignungsbescheinigung verfügen und deren Profil den Wünschen der abgebenden Eltern, der abgebenden Mutter und den Bedürfnissen des Kindes entsprechen. Passende Dossiers können bei einer vom Bund akkreditierten Vermittlungsstelle für die Schweiz angefordert werden.

11. Wahl treffen und zuständige Zentralbehörde Adoption im Wohnsitzkanton der ausgewählten künftigen Adoptiveltern kontaktieren ► der Kantonalen Zentralbehörde Adoption ist das Kinderdossier (Geburtsurkunde, Spitalbericht, ärztlicher Bericht, Lebensgeschichte des Kindes, Zustimmungserklärung der Eltern (Mutter) und soweit bekannt, Angaben über die Gründe der Adoptionsfreigabe) zuzustellen.

Prozessschritte

12. Ist die zuständige kantonale Zentralbehörde Adoption mit der Fortsetzung des Verfahrens einverstanden, so sind die ausgewählten künftigen Adoptiveltern über den Kindervorschlag zu informieren. Es ist abzusprechen, wer diese Aufgabe übernehmen soll (Vormund, Vormundin, Kantonale Zentralbehörde Adoption oder Vermittlungsstelle).
13. Ist die Widerrufsfrist (6 Wochen nach Zustimmung) ungenutzt verstrichen, ist dies der Kantonalen Zentralbehörde Adoption mitzuteilen.
14. Persönliches Kennenlernen der künftigen Adoptiveltern und weiteres Vorgehen besprechen, insbesondere
 - Unterzeichnung der Zustimmung zum Kindervorschlag;
 - Antrag auf Bewilligungserteilung bei der zuständigen Kantonalen Zentralbehörde Adoption;
 - Festlegung der Übergabe (in der Regel wenigstens zehn Kontakte mit zunehmender Übernahme von Betreuungsaufgaben während eines Monats bis zur Aufnahme des Kindes).
15. Begleitung der künftigen Adoptiveltern während des Übergabeprozesses in der Übergangsfamilie oder der Institution. Schriftliche Information über den Verlauf der Übergabe an die zuständige Kantonalen Zentralbehörde Adoption.
16. Die künftigen Adoptiveltern können das Kind aufnehmen, sobald sie die Bewilligung der zuständigen Zentralbehörde Adoption erhalten haben (Art. 7 Abs. 6 AdoV).

Begleitung des Kindes nach der Aufnahme durch die Adoptiveltern, während des Pflegejahres

17. Begleitung des Kindes bis zur Adoption und wahrnehmen der vormundschaftlichen Pflichten (insb. fristgerechte Berichtserstattung gemäss Mandatsvorgaben der KESB). Bis zur Adoption steht das Pflegeverhältnis zusätzlich unter Aufsicht gemäss Art. 10 Abs. 1 AdoV.
18. ggf. Ausarbeitung einer Vereinbarung betreffend persönlicher Verkehr gestützt auf Art. 268e ZGB (offene Adoption).

Gesuch um Adoption nach wenigstens 12-monatiger Pflegezeit

19. Nach wenigstens 12 Monaten positiv verlaufener Pflegezeit, Unterstützung der künftigen Adoptiveltern beim Stellen des Adoptionsantrags.
20. Berichterstattung an die KESB und Empfehlung betreffend Zustimmung der KESB zur Adoption gemäss Art. 265 Abs. 2 ZGB.
21. Nach Rechtskraft der Adoption Schlussbericht an die KESB verfassen und Aufhebung der Vormundschaft beantragen und ggf. Vereinbarung gestützt auf Art. 268e ZGB zur Genehmigung unterbreiten.